

bedingenen Kaufsumme abzuschließen und somit ihrer Pflicht streng, und genauer als solches bisher in einzelnen Fällen gesehen, bei Vermeidung ernstlicher Kränkung nachzugehen.

Weimar den 23. Oct. 1820.

Großherzogl. Sächsl. Landes-Regierung.
von Müller.

IV. Dem Rechtskandidaten Gottlob Wächter aus Rentendorf — bisher Accessit bey Großherzoglicher Landes-Regierung hier — und dem Universitäts-Amtsactuar Theodor Ferdinand August Rißschke zu Jena, ist Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten im diesseitigen Regierungsbereich, unter dem Prädicate als Amtsadvocaten, mittelst der Decrete vom 26. vorigen Monats ertheilt, und dem eifern Weida, dem letztern aber Jena zum Wohnort bestimmt worden. Es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 1. November 1820.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Müller.

V. Da die Entfernung zwischen Marktsuhl und Badra nach den neuern Vermessungen der Straßenbau-Commission 2 1/2 Meile beträgt; so ist nach eingeholter höchsten Genehmigung diese Meilenbestimmung auch hinsichtlich der Post angenommen worden, und es wird daher die im §. 131. der Postordnung angegebene Entfernung zwischen gedachten beyden Orten von 2 Meilen abgedindert und auf 2 1/2 Meile gesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 19. November 1820.

Großherzogl. S. Oberpost-Inspection des
K. H. Kählmann.

VI. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben für gut angesehen, den — die Immatriculirung der Landeskinder betreffenden §. 6. der Befehl für die Studirenden zu Jena, d. J. Weimar den 28. October 1817., ausdrücklich dahin zu erläutern, daß Höchstd. Dero Landeskinder auch alsdann, wenn sie von andern Universitäten auf die Academie Jena kommen, eben so, als wenn sie unmittelbar von Schulen aus diese Academie beziehen, die gesetzlichen Dimissionscheine, oder — Falls sie aus andern Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten, — Erlaubnißscheine beizubringen haben, widrigenfalls aber nicht inskribirt werden sollen. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar, den 21. November 1820.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Müller.

VII. Zu möglichster Entfernung alles dessen, was der Würde des geistlichen Amtes nachtheilig werden könnte, wird für die Fälle, wenn in resp. Consistorial-Amtes- und Kirchen-Commissionen oder auch in sonstigen Angelegenheiten Prediger und Schullehrer in Untergerichte vorzuladen sind, andern, in Folge höchsten Befehls und für den ganzen Umfang des Großherzogthums, Folgendes beordnet:

- 1) Prediger und Schullehrer sind nie ohne Noth und nicht, wenn die Sache eben so gut durch Beförderung einer schriftlichen Vernehmung abzumachen wäre, zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.